

Jedoch blieben die Feudallasten nach wie vor bestehen, trotz der durch die französische Revolution ausgelösten Bestrebungen, die alten Lasten abzuschaffen. Die Dienstinstruktionen an Schuppler drangen auf eine verschärfte Kontrolle der Abgaben von Bettmist,¹⁷⁶ Fastnachtshennen und dergleichen mehr. Der grosse und der kleine Zehnt¹⁷⁷ wurden nach alter Gewohnheit eingezogen. Mit verschiedenen Gemeinden wurden der Einfachheit halber Verträge geschlossen, in welchen für einen befristeten Zeitraum vereinbart wurde, statt den Zehnten in Naturprodukten abzuliefern, ihn in Geld zu entrichten.¹⁷⁸ Damit aber war keineswegs ein Loskauf des Zehnten verbunden. Neben den Steuern und andern Abgaben mussten die Untertanen sowohl für die Herrschaft,¹⁷⁹ wie auch zur Errichtung und Instandhaltung der Rheindämme Fronarbeit leisten, um die 26 520 m lange Strecke¹⁸⁰ gegen Hochwasser zu schützen.¹⁸¹

Den Einfluss österreichischen Denkens auf die liechtensteinischen Verhältnisse bezeugt die Einführung des österreichischen allgemeinen Gesetzbuches.¹⁸² Während andere Rheinbundstaaten, wie Westfalen,¹⁸³ das Grossherzogtum Frankfurt,¹⁸⁴ Anhalt-Köthen,¹⁸⁵ Baden, das Grossherzogtum Berg und Bayern¹⁸⁶ fast wört-

176. I. c., Fasz. IX 8 Matr. 11, mehrere Akten.

177. PfA. Bendern, 27. Zehntlisten; Urbarien, 19 ff.; Schädler, Landtag, 95 ff. Büchel, Eschen, 13 ff.; Büchel, Mauren, 100 ff.; PfA. Schaan, 30, 31, 33, 34; ferner GM. Schaan, mehrere Akten VIII/6; Büchel, Schaan, 118 ff.; Büchel, Triesen, 34 ff.

178. LRA. SR. Fasz. Z3, Vertrag mit der Gemeinde Planken, 10. Juli 1808; I. c., Vertrag mit Mauren, 10. April 1810.

179. LRA. AR. Fasz. VII 8, Akten zur Fronarbeit.

180. Ph. Krapf, Die Gesch. d. Rheins zwischen Bodensee und Ragaz, Frauenfeld 1901, Schriften des Vereins für Gesch. d. Bodensees XXX, 41 f.

181. I. c., 155 ff., über Hochwasser.

182. LRA. SR. Fasz. Alte Norm., 81/pol., Einführung des ABGB., 18. Feb. 1812.

183. Zachariä, 171; Usée, 14 ff.

184. Usée, 29 ff.; Pölitz, 43 f.

185. Perthes, 421; Usée, 38 ff.

186. Schnabel I. 150 ff.; Konföderationsakte, 111, Liechtenstein bestätigte damit seine Selbständigkeit im Bezug auf seine innern Angelegenheiten. Usée, 20 ff, 58 ff.